

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 173/09 B

L 7 R 165/07 (LSG für das Saarland)
S 6 R 546/07 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter
K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom
6. März 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G. B. ,
, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend benannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 6.3.2009 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) den Anspruch der Klägerin auf Aufhebung ihrer Rentenkürzung gemäß § 34 Abs 2 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I), wonach Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwenrente anteilig und endgültig aufgeteilt werden, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt G. B. ,
, beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hier ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 25.6.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 7 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 8 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage, "ob die Anerkennung polygamer Ehen grundsätzliche Anerkennung im Deutschen Sozialrecht der Hinterbliebenenversorgung findet."
- 9 Damit hat sie zwar eine Rechtsfrage formuliert, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Die Klägerin zeigt in der Beschwerdebegründung aber nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 10 Die Klägerin trägt zwar pauschal vor, die Beantwortung der Rechtsfrage ergebe sich nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Gleichzeitig meint sie, dass das vom LSG gefundene Ergebnis der Vorschrift des § 34 Abs 1 SGB I widerspreche, erwähnt jedoch ebenso, dass sich das angefochtene Urteil auf Abs 2 dieser Vorschrift berufe, ohne sich mit dessen Inhalt näher zu beschäftigen.
- 11 Ferner behauptet sie, dass das BSG zu diesem Problemkreis, "soweit ersichtlich", noch nicht Stellung genommen, insbesondere nicht die aufgeworfene Frage von grundsätzlicher Bedeutung geklärt habe. Die im angefochtenen Urteil des LSG zitierte Entscheidung des BSG vom 30.8.2000 - B 5 RJ 4/00 R (*BSGE 87, 88 = SozR 3-1200 § 34 Nr 1*) beschäftige sich "nach diesseitiger Ansicht mit der hier streitgegenständlichen Entscheidung im Kern nicht."
- 12 Damit aber setzt sich die Klägerin jedoch weder mit dem Gesetz noch mit der Rechtsprechung des BSG hinreichend auseinander. Warum § 34 Abs 2 SGB I die Rechtsfrage nicht löst, erläutert sie nicht. Insbesondere legt sie nicht dar, worüber das BSG im angeführten Urteil entschieden hat und weshalb die Grundsätze dieses Urteils nicht auf ihren Fall anwendbar seien. Hierzu hätte aber Anlass bestanden, weil sich das LSG nach Darstellung der Klägerin für seine Rechtsauffassung, dass "die Regelung des § 34 Abs 2 SGB I von polygamen Eheverhältnissen ausgeht", gerade auf das genannte Urteil des BSG bezieht.
- 13 Die "Auseinandersetzung" mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert darzulegen, dh näher darauf einzugehen (*vgl BSG vom 19.8.1999 - B 2 U 57/99 B, HVBG-INFO 1999, 3342*), weshalb eine bereits ins Feld geführte Argumentation nicht zutrifft und eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*). Denn als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden Begriffe aber bereits eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage gibt (*vgl BSG vom*



1.3.2006 - B 2 U 8/06 B, UV-Recht Aktuell 2006, 101). Die Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung erfordert mithin, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer weiteren Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (vgl BSG vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4). Eine solche inhaltliche Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BSG vom 30.8.2000 - B 5 RJ 4/00 R (BSGE 87, 88 = SozR 3-1200 § 34 Nr 1) enthält die Beschwerdebegründung aber nicht.

- 14 Allein der Umstand, dass die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechts-sache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung bei-zutragen.
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

